WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft,
Jugend und Familie
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFJ-96.115/0046 -I/11/2009	Up/09/GG Mag. Günther Grassl	4268	19.4.2010

Novelle Maß- und Eichgesetz 2010; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

GRUNDSÄTZLICHE POSITION

Die angedachte umfassende Novelle des Maß- und Eichgesetzes enthält aus unserer Sicht unterschiedlich zu bewertende Vorschläge. So sprechen wir uns aufgrund der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen, auch für die Konsumenten, gegen die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Nettoverwiegung im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Waren aus. Wir begrüßen hingegen die vorgeschlagenen Maßnahmen, um die Zulassung und Überwachung der privaten Eichstellen weiter zu vereinfachen. Einer grundsätzlichen und umfassenden Diskussion unter Beziehung von allen relevanten Stakeholdern und Experten müsste vor allem noch die in den Raum gestellte Ausdehnung der Eichpflicht für Energiezähler unterzogen werden. Insgesamt ist es für uns essentiell, dass die neuen Regelungen im Sinne einer modernen Wirtschaftsordnung gemäß dem Grundsatz „Think Small First“ einfach verständlich gestaltet werden und eine unbürokratische Umsetzung und effiziente Zielerreichung ermöglichen. Die Novellierung sollte aber auch dazu genutzt werden, einige weitere aus unserer Sicht wichtige, seit der letzten MEG-Änderung in der Praxis aufgetauchte Fragen zu besprechen und gegebenenfalls einer Lösung zuzuführen.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

1. Zur vorgeschlagenen Verpflichtung der Nettoverwiegung loser Waren (Z 49)

Wir lehnen den vorgeschlagenen § 43 MEG grundlegend ab, da entgegen den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und der Entschlackung von Rechtsvorschriften eine neue Verpflichtung zur Nettoverwiegung geschaffen wird, die sowohl die mit losen Waren handelnden Unternehmen, insbesondere die klassischen Nahversorger mit hohem Servicegrad bzw. Bedienungsanteil, in überzogener Art und Weise belasten würde. Auch für die Konsumenten würden, wie nachstehend darstellt wird, die Nachteile letztlich überwiegen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Maßnahme ist kontraproduktiv, da sie zu einem zusätzlichen Preisanstieg zulasten der Konsumenten bzw. zu einem Ergebnisverschlechterungseffekt für die Unternehmen führen würde. Es ist unrichtig, dass der Handel aus der traditionellen Verwiegungspraxis Kostenvorteile durch eine doppelte Verrechnung der Verpackungsmaterialien erzielt. Diese Materialien haben produktspezifisch einen geringen Anteil, jedoch stellen sie für Handelsunternehmen einen erheblichen Kostenfaktor dar. Da die Verpackungskosten bei einer verpflichtenden Nettoverwiegung aber auf den individuellen Produktpreis aufgeschlagen werden müssten, wären in einer idealtypischen Volkswirtschaft zusätzliche Preissteigerungen gegenüber der derzeit üblichen Praxis zu erwarten.

Die Neuregelung würde zudem zu Imageverschlechterungen insbesondere von kleinen Spezialanbietern führen. Der Ruf des Fleischers, Bäckers, etc „teuer“ zu sein würde sich beim Konsumenten tendenziell verstärken, womit sich die Negativspirale weiter dreht und ein zusätzlicher neuer Wettbewerbsnachteil für Kleinbetriebe entstehen würde. Gleichzeitig sind uns in der Vergangenheit kaum Beschwerden von Konsumenten zur Bruttoverwiegung bekannt geworden.

Mit einer Nettoverwiegung wären neben den Preiseffekten für den Konsumenten aber auch noch weitere Nachteile verbunden. So wären eine sorgfältige Verpackung von Lebensmitteln ebenso wie die rasche und effiziente Bedienung als wichtige Teile des Kundenservices nur mehr schwer möglich. So ist die Ware ja vor hygienisch nachteiliger Beeinflussung im Fall der Nettoverwiegung durch umständliches Hantieren zu schützen. Problematisch wäre eine Nettoverwiegungspflicht in diesem Zusammenhang gerade für die Obst- und Gemüseverwiegung im Selbstbedienungsbereich. Der Konsument ist aber an einer schnellen Abwicklung des Verkaufs- und Wiegevorganges interessiert.

Zu beachten ist schließlich, dass derzeit nicht alle Waagen mit einer TARA-Taste ausgestattet sind. Gerade kleinere Lebensmittelunternehmen müssten zum Teil teure Neugeräte anschaffen, um einer allfälligen TARA-Pflicht entsprechen zu können.

Aus all diesen Gründen halten wir die Beibehaltung der Bruttoverwiegung für die bessere Lösung als die Einführung der Nettoverwiegung.

Im Folgenden soll auf die derzeitige Praxis und die zu erwartenden Schwierigkeiten im Einzelnen eingegangen werden, die im Einzelhandel und Großhandel bei Einführung der Pflicht zur Nettoverwiegung loser Waren entstehen würden:

Einzelhandel

Im Lebensmitteleinzelhandel bestehen verschiedenste Bereiche, in denen lose Produkte verkauft werden. Durch die Neuregelung ergeben sich Probleme bei Produkten aus der Feinkosttheke sowie bei Obst und Gemüse.

- ***Waren aus der Feinkosttheke***

Die Betriebsabläufe bei Warenverkauf aus der Feinkosttheke sind so organisiert, dass möglichst effizient gearbeitet werden soll. Durch das verpflichtende Drücken der TARA-Taste kommt es jedenfalls zu längeren Bedienzeiten, die bei einer Neukalkulation der Preise zu berücksichtigen wäre. Zudem sind im Feinkostbereich die heute verwendeten Verpackungspapiere bereits so dünn und leicht, dass das Gewicht eines Bogens oft unter der kleinsten Wiegeeinheit der meisten im Einzelhandel verwendeten Waagen liegt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Besonders problematisch ist die vorgeschlagene Regelung bei den so genannten Zwischenlagsfolien, mit denen Wurstwaren (insbesondere Rohschinken), die aufeinander kleben könnten, getrennt werden.

Nach dem vorgesehenen Entwurf müsste zunächst das Verpackungspapier samt Zwischenlagsfolien auf die Waage gelegt und die TARA-Taste gedrückt werden. Sodann müssten die Zwischenlagsfolien wieder entfernt werden. Das lose Produkt wäre abzuwiegen und sodann die Zwischenlagsfolie anzubringen. Dann müsste die nächste Charge des Produktes aufgelegt und letztlich der Wiege- und Kalkulationsvorgang vorgenommen werden. Zu besonderen Problemen führt der Wiegevorgang aber dann, wenn der Kunde entscheidet, noch etwas mehr vom gekauften Produkt zu nehmen, sodass es erforderlich wird, weitere Zwischenlagsfolien aufzulegen. In diesem Fall müsste, nachdem schon ein Teil des Produktes samt der ersten Zwischenlagsfolie auf der Waage liegt, das „Päckchen aufgeschnürt“, dann das Verpackungspapier samt den notwendigen Zwischenlagsfolien auf die Waage gelegt und schließlich mit dem gesamten Vorgang von vorne begonnen werden.

- ***Verwiegung von Obst und Gemüse***

In den Geschäften befinden sich lose Obst- und Gemüseprodukte, die in aller Regel mit einer Zahl gekennzeichnet sind. Diese Zahl ist an der Waage mit dem Preis hinterlegt. Nachdem der Kunde die Ware ausgesucht hat, gibt er sie in einen Plastiksack, begibt sich sodann zur Waage und drückt die entsprechende Zahl. Beim Kalkulationsvorgang wird der Ware die Verpackung zugrunde gelegt. Nach dem Wiegevorgang wird ein Selbstklebeetikett mit dem Preis ausgedruckt, welches auf der Verpackung angebracht wird.
Dieser Vorgang verdeutlicht, dass es de facto unmöglich ist, hier nur die Netto-Gewichtswerte zugrunde zu legen. Der Kunde müsste gezwungen werden, die bereits eingepackten Waren auszupacken und nur das Obst oder Gemüse zu wiegen, um es nach dem Wiege- und Kalkulationsvorgang wieder in die Verpackung zu geben. Wenn ein Kunde nunmehr mehrere Obst- oder Gemüsesorten eingekauft hat, ist dies eine für ihn geradezu unzumutbare Prozedur.

Großhandel

Auch im Lebensmittelgroßhandel ergäben sich bei der vorgeschlagenen Regelung erhebliche praktische Schwierigkeiten:

- ***Abgabe von unverpackter Ware in Bedienung (z.B. Fisch, Fleisch):***

Die Benutzung einer Waage durch mehrere Mitarbeiter, wie dies derzeit häufig der Fall ist, wird durch die Neuregelung ein Problem. Während ein Mitarbeiter die TARA-Funktion gedrückt hat und einen Kunden bedient, dürfte in der Zwischenzeit kein anderer Beschäftigter dieselbe Waage benützen, da ansonsten die TARA-Funktion gelöscht wird. Dieser Vorgang würde die Arbeitsabläufe erheblich behindern und verzögern.

- ***Auszeichnung von Gewichtsware mit nicht funktionierendem EAN-Code:***

Im Großhandel gibt es immer wieder verpackte Gewichtsartikel, an denen der EAN-Code nicht lesbar ist. Solche Artikel werden von den Mitarbeitern der Abteilungen im Markt verwogen und mit einem funktionierenden Gewichts- EAN-Etikett versehen. Andernfalls könnten die Ware nicht fakturiert und verkauft werden. In solchen Fällen kann die Ware nur brutto verwogen werden, da das Verpackungsgewicht nicht bekannt ist und ohne Zerstörung der Verpackung nicht ermittelt werden kann.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Sollte die vorgeschlagene Änderung zum Tragen kommen, müssten Gewichtsartikel mit nicht funktionierendem EAN künftig einfach vernichtet werden. Dem Handel würde dadurch ein enormer Schaden entstehen. Zusätzlich ist die Vernichtung von Lebensmitteln aufgrund einer falschen EAN- Auszeichnung auch ethisch nicht vertretbar. Die vorgeschlagene Bestimmung würde aber in der Praxis darauf hinauslaufen.

2. Zur Ausdehnung der Eichpflicht bei Energiezählern mit Zusatzgeräten (Z 10, 66)

Der verstärkte Einsatz von Smart Metern ist wichtiger Schritt zur Erhöhung der Energieeffizienz im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (siehe die Energiestrategie Österreich vom 6.4.2010). Die nun vorgesehene Ausdehnung der Eichpflicht für Energiezähler, insbesondere wenn diese mit Zusatzeinrichtungen versehen sind, könnte aus unserer Sicht in Zukunft eine essentielle Begleitmaßnahme für die Energiekunden sein.

Dabei ist aber auch zu prüfen, ob die vorgeschlagene weitere Ausdehnung der Eichpflicht nicht dazu führen könnte, dass die Verbreitung von Smart Meters behindert werden würde und nicht auch andere Maßnahmen zur Qualitätssicherung ausreichen könnten. Es stellen sich noch zahlreiche Fragen, die auch Elektrizitätszähler betreffen, für welche bereits eine Eichpflicht vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Eichvorschriften (etwa die Abgrenzung zwischen „messwertbildenden“ und „messwertübertragenden“ Einheiten). Ebenso weisen wir darauf hin, dass die Zusatzeinrichtungen nicht vollständig von der EU-Messgeräte-Richtlinie erfasst sind und daher unter Umständen auch noch eine innerstaatliche Zulassung benötigen. Sofern man bereits jetzt eine Eichpflicht vorsieht, müssten ausreichende Übergangsvorschriften, möglicherweise eine gesetzliche Revisionsklausel, vorgesehen werden. Allenfalls wären auch Ausnahmen für den Bestand (bereits eingesetzte Energiezähler mit Zusatzgeräten) zu diskutieren, sowie die Frage, ob die vorgeschlagene Nacheichfrequenz tatsächlich zielführend ist.

Unverzichtbar erscheint uns bereits auch jetzt eine klare gesetzliche Definition des Begriffes „Zusatzeinrichtungen“. So ist etwa unklar, ob eine Schnittstelle für die Fernauslesung beispielsweise als „abrechnungsrelevante“ Zusatzeinrichtung gesehen wird.

Zu klären sind in diesem Zusammenhang auch noch offene datenschutzrechtliche Fragen. So bestimmt Anhang I Punkt 10.5 der Messgeräteverordnung, dass Messgeräte mit einem dem Verbraucher zugänglichen Display auszustatten sind. In diesem Zusammenhang kann sich aber in Mehrfamilienhäusern das Problem ergeben, dass durch die Anzeige der Verbrauchsdaten am Messgerät diese Daten auch unbefugten Dritten leicht zugänglich sind. Daraus ergibt sich aus unserer Sicht jedoch ein Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Datenschutzgesetzes, wonach der datenschutzrechtliche Auftraggeber unter anderem sicherstellen muss, dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

3. Zu den Bestimmungen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (Z 35 und 43 bis 45)

Zu Z 35 (§ 25 Abs. 3) – Fertigpackungen

Das Gebot des § 25 Abs. 3 soll nach dem Begutachtungsentwurf dahingehend „klargestellt“ werden, dass nun auch beim Inverkehrbringen im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschritten werden darf. Die Erläuterungen sprechen davon, dass ansonsten die Richtlinie 76/211/EWG nicht ausreichend umgesetzt werden würde. Sie geben aber keine Information darüber, warum dieser Handlungsbedarf erst fünfzehn Jahre nach dem EU-Beitritt auftaucht oder ob eine anderes poli-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

tisches Ziel verfolgt wird. Die Bestimmungen der Fertigpackungsrichtlinie schreiben vor, dass nur solche Fertigpackungen in Verkehr gebracht werden dürfen, d.h. das e-Zeichen tragen, die unter Einhaltung der mittleren Füllmenge hergestellt wurden (siehe Anhang I Z 1 der erwähnten Richtlinie). Dies bezieht sich also auf den Herstellungszeitpunkt, wie dies auch in der für Importeure in den Binnenmarkt relevante Regelung § 25 Abs. 2 so vorgesehen ist (während sich § 25 Abs. 1 auf den Herstellungsvorgang selbst bezieht). § 25 Abs. könnte daher wie folgt klargestellt werden:

„(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, ~~die im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und eine Füllmenge enthalten,~~ die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 27 festgelegte Minusabweichung nicht überschreitet ***und die zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet****."*

Überlegt werden sollte aber, wenn man wirklich eine Klarstellung erreichen möchte, ein Zusammenführung der Bestimmung des § 25 Abs. 2 und 3 bzw. eine Aufhebung des § 25 Abs. 1 zu prüfen (dementsprechend auch bei § 25 Abs. 4).

Zu den Z 43 bis 45 (§§ 38 ff) – Eichfähigkeit von Produkten aus der EU

Ein klar definierter nationaler Rechtsrahmen wie mit den unterschiedlichen Produkten im Hinblick auf deren Eichfähigkeit umzugehen ist, ist zu begrüßen. Solche Maßnahmen haben auch Auswirkung darauf, wie mit österreichischen Produkten im nichtharmonisierten Bereich, im EU-Ausland umgegangen wird.

Im Hinblick auf eine einfache Lesbarkeit sollte die Bestimmung aber leicht sprachlich modifiziert und anders gegliedert werden, zB:

„3. Eichfähigkeit

§ 38*. (1) Eichfähig sind Messgeräte und Messgeräteteile,*

1. *die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Eichung zugelassen sind, oder*

2. *für die die Konformität nach Verordnungen gemäß § 18 Z 5 festgestellt wurde, oder*

3. *wenn sie als gleichwertig gemäß § 49 zu behandeln sind.*

(2) Das Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen hat auf Antrag des Herstellers, seines Bevollmächtigten oder des Importeurs das Vorliegen der Gleichwertigkeit gemäß § 49 Abs. 1 festzustellen. Diese Feststellung ist im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

(3) Nicht eichfähige Messgeräte oder Messgeräteteile dürfen nicht als eichfähig bezeichnet werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(4) [Es folgen die bisherigen Abs. 2 bis 8 unter allfälliger Bezugnahme auf den neuen Abs. 1]“

Wir gehen davon aus, und nichts anderes bringen auch die Materialien zur MEG-Novelle 2002 zum Ausdruck, dass § 49 MEG keine weitere Zulassungsentscheidung voraussetzt. Im nichtharmonisierten Bereich sind eben die Messgeräte, sofern die Voraussetzungen dieser Bestimmung zutreffen, als zugelassen und damit eichfähig zu behandeln. Die Rolle der Verordnung nach § 49 Abs. 2 MEG liegt nur in einer näheren Konkretisierung der bei der Klärung der Frage, ob die Gleichwertigkeit gegeben ist, zu beachtenden Kriterien.

Zu begrüßen ist, dass nun ausdrücklich eine Feststellungspflicht (wohl mit Bescheid) durch das BEV mit Servicefunktion für die Wirtschaft (gesteigerte Rechtssicherheit) vorgesehen werden soll.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwieweit dieser Ansatz nicht auch auf Produkte aus Drittstaaten angewendet werden sollte (§ 18 Z 4 bzw. § 50 MEG).

4. Zur Umstellung des Zulassungs- und Revisionswesens für private Eichstellen

Zu den Z 37 bis 40 (§§ 35 ff)

Wir begrüßen die durch die Umstellung geplante Straffung von Verwaltungsabläufen und damit die Einsparung von Staatskosten sowie Vereinfachungen und Beschleunigungen für die betroffenen Unternehmen. Die Einsparungen sollten sich in Zukunft aber auch in gesunkenen Verfahrens bzw. Sachverständigenkosten ausdrücken. Wichtig ist uns aber jedenfalls, dass durch organisatorische Vorkehrungen im BEV das bestehende und durch die Trennung BMWFJ – BEV verwirklichte „Vier-Augen-Prinzip“ ausreichend gewahrt bleibt.

Im Gesetz sollte nun aber auch eine handhabbare und die ausreichende Rechtssicherheit bietende Lösung für die so genannten „verbindlichen Leitfäden“ erfolgen, die von uns in der Vergangenheit sehr kritisch gesehen wurden.

5. Zu den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs

Zu Z 2 und 5 (§ 2)

Wir gehen davon aus, dass die Bezeichnungen „Raummeter“ und „Festmeter“ weiterhin als zulässige Zusatzangaben verwendet werden können. Für solche Zusatzangaben gilt Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 80/181/EWG. Dies sollte für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer klar auch in § 1 Abs. 3 zum Ausdruck kommen:

„(3) Die zusätzliche Angabe von Maßeinheiten, die nicht in § 2 genannt sind, ist zulässig. ***Die in § 2 genannte Maßeinheit muss jedoch in diesem Fall hervorgehoben und in mindestens ebenso großen Zeichen ausgedrückt werden.“***

In die Erläuterungen zur Regierungsvorlage wäre ein Beispiel aufzunehmen, dass etwa folgende Angabe betreffend den Verkauf von Holz im Sinne von § 1 MEG und unter Berücksichtigung der in den geltenden Holzhandeslusancen im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden kann:

„**xxx m³** (entspricht xxx FMO)“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dabei wäre die SI-Einheit fett geschrieben (und damit hervorgehoben) und die Angaben für „Festmeter ohne Rinde“ (aus den Usancen) als gleichgroße Zusatzangaben angeführt. Diese Angaben könnten dann vor allem in den im Holzhandel als Vertragsurkunde verwendeten „Schlussbriefen“ angeführt werden.

Zu Z 9 (§ 5)

Die Einrichtung des Metrologiebeirates und die vorgesehene Einbeziehung der WKÖ werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 23 (§ 15 Abs. 5)

Für Wärmezähler über 200 m^3/h Nenndurchfluss existieren keine akkreditierten Eichstellen in Österreich. Diesbezüglich wäre eine Lösung zu diskutieren.

Zu Z 46 (§ 39 Abs 1 Z 3)

Die QM-Arbeitsanweisungen sollten weiterhin dazu führen, dass die noch von den Eichbehörden durchzuführenden Eichungen einheitlich und vergleichbar für alle Beteiligten durchgeführt werden, bzw. eindeutige und klare Vorgaben dazu in transparenter Art und Weise vorliegen.

Zu den Z 50 und 51 (§ 45 Abs 8)

Die Flexibilisierung (Wegfall der Justierung) betreffend die Weiterverwendung wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist die vorgeschlagene Gültigkeit des Sicherungszeichens von vier Monaten nicht ausreichend, da die Lieferzeiten von Ersatzgeräten bis zu acht Monaten betragen können. Es ist nicht klar, in welcher Form und welcher Art das Sicherungszeichen zukünftig ausgeführt werden soll, wenn wie geplant das Jahr und Monat der Anbringung ersichtlich sein muss (Klebeplombe, Plombenstöckel). Dies sollte, wie derzeit bereits vorgesehen, über die gemäß § 45 Abs. 7 vorgesehene Verordnung in entsprechend genauer Art und Weise definiert werden.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollten auch beispielhaft darstellen, was unter „nachweislicher Antragstellung“ zu verstehen ist.

Es sollte diskutiert werden, ob im Fernwärmebereich das Sicherungszeichen zum Sichern des Messgerätes auch für messtechnisch nicht relevante Tätigkeiten (z.B. Datenausgang- Schnittstellen) verwendet werden kann. Überhaupt sollte dabei erörtert werden, inwieweit eine Nacheichungspflicht dafür überhaupt gerechtfertigt ist.

Zu Z 57 (§ 51 Abs 6 Z 3)

Der in den Materialien unbegründete Vorschlag der verpflichtenden Zurverfügungstellung von Prüfeinrichtungen („Hilfestellung bei der messtechnischen Prüfung“) wird abgelehnt, da dies insbesondere eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Anwender bewirken (Kostenvorteil für jene Anwender, die keine Prüfeinrichtungen besitzen) würde. Für die bloße Eichstellenüberwachung sollte § 11 Abs. 4 Eichstellenverordnung ausreichend sein.

Zu Z 63 (§ 63 Abs. 2)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Vorsehung eines „Einspruchsrechts“ gegen Strafverfügungen für die Eichbehörden (und nur dies kann gemeint sein) lehnen wir ab. Das mit der MEG-Novelle 1992 vorgesehene Berufungsrecht wurde insbesondere damit begründet, dass so die Eichbehörde gegen zu niedrige Strafen (in den Materialien zu dieser Novelle wird von „Kosten“ gesprochen, wobei dabei wohl auch die „Strafen“ gemeint waren).

Aufgrund des § 49 Abs. 2 VStG darf aber das nach einem Einspruch ergehende Erkenntnis keine höhere Strafe bewirken (egal aus welchem Grund (Strafhöhe, Kosten, Schuldfrage) der Einspruch erging. Für den Beschuldigten würden aber so allenfalls höhere Verfahrenskosten und die Mühen des ordentlichen Verfahrens übrigbleiben. Dies ist aber keine sachliche Vorgangsweise.

Zu Z 66 (§ 65 Abs 1)

Die Übergangsvorschriften für Kältezähler sind zu knapp gewählt, da es noch viele offene Fragen gibt (ua Ausgestaltung der Eichvorschriften, fragliche Eichkapazitäten).

WEITERE ANREGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NOVELLIERUNG DES MASS- UND EICHGESETZES

Eichtechnische Prüfung nach statistischen Methoden

Wir nutzen die Gelegenheit eine Diskussion anzuregen, inwieweit in Zukunft generell die Möglichkeit eröffnet werden könnte, die eichtechnische Prüfung von allen Messgeräten nach statistischen Methoden im Sinne der EU-Messgeräte-Richtlinie vorzunehmen.

Eichpflicht für Rundholzmessanlagen

Die Holzindustrie hat in Kooperation mit der Forst- und Holzwirtschaft eine Formulierung gefunden, die für alle Betroffenen als vernünftig und tragbar bezeichnet werden kann. Wir schlagen dazu folgende Formulierung für § 8 Abs. 1 vor:

> *§ 8. (1) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Messgeräte, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden:*
>
> **6.** *Messgeräte zur Bestimmung der Länge, der Fläche und des Raumes,* ***Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz****, sowie Fahrpreisanzeiger (Taxameter) an Fahrzeugen.*

Jedenfalls gilt es zu vermeiden, dass heute ordnungsgemäß installierte Rundholzmessanlagen (2D Messung, alter Förderer, etc.) durch das Gesetz einerseits und andererseits durch die zu folgende Eichvorschriften plötzlich nicht mehr „messen“ dürfen. Ein klarer Zeitplan mit ausreichenden Übergangsfristen ist festzulegen, um allen Betreibern von Anlagen einen ungestörten Betrieb zu ermöglichen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

WEITERE VORGEHENSWEISE

Wir regen an, auf Expertenebene Gespräche über die aus unserer Sicht offenen Punkte aufzunehmen, um eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.